



**Kantonalschützenver-
band
Uri**

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für gebührenpflichtige Schiessanlässe mit Auszeichnung

(Schiessanlässe gem. den Regeln für Wettkämpfe der RSpS)

Gestützt auf Art. 27 der Statuten des Kantonalschützenverbandes Uri (KSVU) erlässt der Kantonalvorstand folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeines

Diese Ausführungsbestimmungen haben Gültigkeit für die Disziplinen Gewehr 300m und Pistole 25/50m.

2. Grundlagen

Als Grundlagen gelten die Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SSV, insbesondere die Regeln des SSV für das sportliche Schiessen (RSpS) Ausgabe 2017.

3. Gebührenpflicht

Die SSV-gebührenpflichtigen Schiessanlässe sind in RSpS (Regeln für finanzielle Leistungen sowie Regeln für Wettkämpfe) umschrieben. Im gleichen Ausmass besteht auch die Gebührenpflicht gegenüber dem KSVU.

Gestützt auf Regeln für finanzielle Leistungen werden auch die Freundschaftsschiessen der KSVU-Gebührenpflicht unterstellt.

4. Doppelgeld

Die Höhe der Einzeldoppel sowie Sektions-, Mannschafts- oder Gruppendoppel sind vom KSVU zu genehmigen.

5. Auszeichnungen, Auszahlungen und Gaben

Für Rangordnung, Auszeichnungen, Gaben und Gaben-Aufteilung gelten sinngemäss die Bestimmungen der RSpS (Regeln für Wettkämpfe) des SSV.

6. Anmeldung von Schiessanlässen und -wettkämpfen

Vereine, die eines der nacherwähnten Schiessen durchführen wollen, müssen dies dem KSVU (Abteilung Gewehr 300m bzw. Abt. Pistole 25/50m) wie folgt melden:

- bis **30. September des Vorjahres** für Schiessanlässe die allen Schützen offen stehen. (sogenannte regionale Schiessen)
- bis **30. September des Vorjahres** für alle jährlich wiederkehrenden Schiessanlässe. (Freundschaftsschiessen usw.)

Die Anmeldung muss enthalten:

- Name des durchführenden Verbandes oder Vereins
- Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses
- Art des Schiessanlasses (vgl. RSpS Regeln für Wettkämpfe)
- Schiessplanentwurf (Abgabe spätestens 2 Monate vor dem Anlass!)
- Entwurf der Auszeichnungen (nur, wenn vom KSVU verlangt!)

Der Kantonalvorstand entscheidet endgültig über die Bewilligung eines unter des Reglements RSpS aufgeführten Wettkampfes.

7. Ranglisten

Die Ranglisten sind wie folgt zu führen:

a) Sektion

Rang
Sektionsname
Anzahl Teilnehmer
Anzahl Pflichtresultate
Resultat (Punktzahl)
Preis (Ehrengabe)

b) Einzel

Rang
Punktzahl
Name, Vorname
Jahrgang
Sektionszugehörigkeit
Preis (Ehrengabe)

8. Berichterstattung

Die Organisatoren der erwähnten Schiessen sind verpflichtet, **innert eines Monats nach Schluss des Schiessens**, dem KSVU auf dem Formular des SSV, das ihnen nach der Genehmigung des Schiessprogramms zugestellt worden ist, einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Der Bericht muss enthalten:

1. durchführender Verein und Bezeichnung des Anlasses
2. Ort und Datum der Durchführung
3. Zahl der Teilnehmer
4. Munitionsverbrauch
5. Auszeichnungen in Prozenten der Teilnehmer
6. zusätzlich zwei vollständige Ranglisten

9. Gebühren

Für die gebührenpflichtigen Anlässe (vgl. Art. 3 Ausführungsbestimmungen) sind innert 30 Tagen an die Verbandskasse des KSVU folgende Gebühren zu entrichten:

- Fr. 3.00 pro Teilnehmer (hiervon entfallen Fr. 1.00 an den SSV und Fr. 2.00 an den KSVU)
- Fr. 2.00 pro Teilnehmer an Freundschaftsschiessen (nur KSVU-Beitrag)

10. Inkrafttreten / Genehmigung

Diese Grundbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen kantonalen Grundbestimmungen für Schiessen B.

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz des KSVU vom 21. November 2018.

Bürglen, 23. September 2018

KANTONALSCHÜTZENVERBAND URI
Der Präsident
Christian Simmen

Abt. Leiter Gewehr
Walter Kempf